

Beurteilungskriterien im Gegenstand Bewegung und Sport

Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Jahresnotenfindung zu gewährleisten, gelten folgende Kriterien, die auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen:

- Schulunterrichtsgesetz: Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung SchUG § 17 u. § 18 SCHUG §45 Abs. 3:
- Leistungsbeurteilungsverordnung SchUG § 20
- Lehrplan für die allgemeinbildenden höheren Schulen

Die Note ergibt sich zu gleichen Teilen aus folgenden Bereichen:

1. Soziale Kompetenz:

- Teamfähigkeit
- Helfen und Sichern
- Fairplay
- Verlieren können und Feedback annehmen
- Die Leistungen anderer akzeptieren und respektieren

2. Sachkompetenz:

- Beherrschen wichtiger Fachausdrücke
- Spielzüge und Spielregeln kennen
- Risiken und Gefahren bei der Sportausübung einschätzen lernen
- Sachgemäßer Auf- und Abbau der Geräte

3. Selbstkompetenz:

- Aktive Teilnahme am Unterricht unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen
- Individuelle Könnens- und Leistungssteigerung während des Unterrichts
- Dem Alter entsprechende Mindestleistungen erbringen
- Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung treffen. Außerdem ist auf die Einhaltung der Erlässe (Piercing-, Hygiene- und Kleidererlass) zu achten.
- Regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht.
- Bei nicht aktiver Teilnahme am Sportunterricht wird die Entschuldigung am Tag der Nichtteilnahme mitgebracht oder die SchülerIn lässt sich von der Schulärztin befreien.
- Der Schulordnung entsprechende Sportkleidung ist im Unterricht zu tragen → Sporthose + Shirt, Schuhe mit abriebfester Sohle, Sportschuhe für die Außenanlagen, lange Turnhose und Sweater.
- Straßenkleidung und Sport betreiben mit Socken sind nicht erlaubt.